

Antrag auf Kostenfreiheit des Schulweges 1

für das Schuljahr _____ / _____ (bitte immer angeben)

– nur für Schüler/innen bis einschließlich 10. Jahrgangsstufe –

Die Kostenfreiheit des Schulweges wird nur auf Antrag für die Dauer eines Schuljahres genehmigt. Auch wenn sich die tatsächlichen Voraussetzungen nicht ändern, ist der Antrag für jedes Schuljahr neu zu stellen.

Wichtig: Im Falle eines Neuantrags (Ersterfassung) ist dem Antrag zwingend ein Lichtbild beizufügen. Erst dann ist die Erstellung einer MVV-Fahrkarte möglich!

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

(Schulstempel, Datum, Unterschrift)	(Bearbeitungsfeld der Behörde)
-------------------------------------	--------------------------------

Bearbeitungsvermerk der Schule:

Der/die Schüler/in

- besucht unsere Schule
- besucht unser Tagesheim
- besucht eine offene Ganztagsklasse
- besucht eine gebundene Ganztagsklasse

Die Angaben zur Ausbildungsrichtung, Wahlpflichtfächergruppe und Sprachenfolge werden bestätigt.

An das Landratsamt München Mariahilfplatz 17 81541 München	(Eingangsstempel der Behörde)	Gleicher Schulweg wie im Vorjahr? ja nein <small>(wenn nein, welche Schule wurde besucht und was war der Wechselgrund?)</small>
		Schwerbehindert? ja nein <small>(wenn ja, Kopie des Schwerbehindertenausweises beilegen)</small>

1. Schüler Schülerin (bitte immer ankreuzen)

Name	Vorname	Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		ggf. Ortsteil
Erfolgte ein Umzug bzw. ist ein Umzug geplant?	Anschrift vor dem Umzug (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
nein <input type="checkbox"/> ja, am <input type="checkbox"/>		

2. Schule

Name und Art der Schule (bei Berufsschulen: Voll-, Teilzeit-, Blockunterricht?)		Klasse im derzeitigen Schuljahr:
Besuchte Ausbildungsrichtung (Zweig mit Sprachenfolge, Fachrichtung oder Wahlpflichtfächergruppe) – immer angeben		Klasse im beantragten Schuljahr:
Eintrittsdatum in die oben genannte Schule	Unterrichtsbeginn: (Uhrzeit)	Unterrichtsende: (Uhrzeit)

3. Schulweg

3.1 Die kürzeste zumutbare Fußwegentfernung zwischen Wohnung und Schule beträgt (einfach)

_____ bis 3 km _____ mehr als 3 km

Der Schulweg beträgt zwar weniger als 3 km, die Beförderung ist aber notwendig

a) weil der Schulweg besonders gefährlich oder besonders beschwerlich ist ◀ (Begründung der Gefährlichkeit bzw. Beschwerlichkeit auf besonderem Blatt)

b) weil eine dauernde körperliche Behinderung vorliegt (länger als 6 Monate) ◀ (Art der Behinderung; ärztliches Attest beifügen)

4. Beförderungsmittel

4.1 Zwischen Wohnung und Schule soll die Beförderung erfolgen

Einstieg (Ort/Bhf. o. Haltestelle)	Ausstieg (Ort/Bhf. o. Haltestelle)	Schulbus	S-Bahn	öffentl. Buslinie (Nr.)	U-Bahn	Tram	priv. Kfz (Ziff. 5)
a) von _____ bis _____		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input style="width: 30px; height: 20px;" type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) von _____ bis _____		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input style="width: 30px; height: 20px;" type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) von _____ bis _____		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input style="width: 30px; height: 20px;" type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Angabe der benötigten Ringe

Landratsamt München

4.2 Reststrecken

Die Benutzung des öffentlichen Linienbusses – der Tram – des privaten Kraftfahrzeuges – als Zubringer zur Bahn – zum Schulbus – zum weiteren Linienbus (Ziff. 4.1) ist notwendig, weil anderenfalls
zwischen Wohnung und Abfahrtsbahnhof / Haltestelle km
zwischen Zielbahnhof / Haltestelle und Schule km
insgesamt also km zu Fuß zurückgelegt werden müssten.

4.3 Geschwister

Befinden sich noch weitere Geschwister in schulischer Ausbildung? ja nein

Name, Vorname	Schule	Klasse

5. Antrag auf Anerkennung der notwendigen Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug ja nein

(genaue Angabe des Beförderungszieles)

5.1 wenn ja, zwischen Wohnung und

5.2 Die kürzeste einfache Fahrtstrecke beträgt km.

5.3 Antragsbegründung:

a) Es liegt (liegen) eine dauernde körperliche Behinderung / andere gesundheitliche Gründe vor, die die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schulbusses nicht nur vorübergehend nicht zulassen.

◀ (Art der Behinderung; ärztliches Attest beifügen)

b) eine öffentliche Verkehrs- bzw. Schulbusverbindung zwischen Wohnung und Schule besteht nicht – besteht nur zwischen und

c) Die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels ist zwar möglich, mit dem privaten Kraftfahrzeug verringert sich aber die regelmäßige Abwesenheitsdauer von der Wohnung an mindestens drei Tagen in der Woche um jeweils mehr als Stunden.

d) Die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels ist zwar möglich, die Hinfahrt müsste aber schon vor 5.30 Uhr angetreten, die Rückfahrt könnte erst nach 23.00 Uhr beendet werden.

Fahrplanmäßige Abfahrt vom Wohnort Uhr – Fahrplanmäßige Rückkehr zum Wohnort Uhr.

5.4 Die Beförderung soll erfolgen durch

a) ein eigenes Kraftfahrzeug, das vom Schüler selbst von den Eltern von anderen gesteuert wird.

b) Mitnahme im Fahrzeug eines Mitschülers (Name, Vorname, Anschrift, besuchte Schule)

c) Werden weitere Schüler mit dem Privat-Kfz. mitgenommen? (Name, Vorname, Anschrift des Mitschülers)

von nach = km einfach.

Was für ein Kraftfahrzeug wird benutzt? PKW Motorrad Moped Amtl. Kennz.

Landratsamt München

Mir ist bekannt, dass ich

- a) verpflichtet bin, jede Änderung der angegebenen Verhältnisse unverzüglich dem Landratsamt München schriftlich anzuzeigen;
- b) bei Wegfall der Beförderungsvoraussetzungen, insbesondere beim Ausscheiden aus der Schule oder Umzug, Berechtigungsausweis und nicht verbrauchte Gutscheine sowie Zeitkarten unverzüglich an den Landkreis München zurückzugeben habe;
- c) bei vorsätzlich unrichtigen Angaben damit rechnen muss, unter Umständen strafrechtlich verfolgt zu werden.

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird versichert, die Hinweise zu diesem Antrag wurden zur Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass meine Angaben sowie ein Lichtbild in digitaler Form an den Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) weitergegeben werden, soweit dies für die Ausstellung eines entsprechenden Fahrausweises (Zeitkarte) erforderlich ist.

© Landratsamt München

Bei minderjährigen Schülern: Die gesetzlichen Vertreter (Eltern)

Name	Vorname	e-mail	Telefon
Anschrift			
Ort, Datum			

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter oder des volljährigen Schülers

Erläuterungen zum Antrag auf Kostenfreiheit des Schulweges

(Änderungen vorbehalten)

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges und die Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) in den jeweils geltenden Fassungen.

Hinweis nach Art. 16 Abs. 2 Bay. Datenschutzgesetz (BayDSG): Die Angaben sind erforderlich, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Kostenfreiheit des Schulweges vorliegen. Ferner ist nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 BayDSG die Datenübermittlung zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle erforderlich.

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

ZU 1

Der Antrag ist nur auszufüllen und abzugeben, wenn ein Anspruch auf Beförderung auf dem Schulweg geltend gemacht wird. Dies setzt voraus, dass die Beförderung auf dem Schulweg notwendig ist.

Zuständig für die Entscheidung über die Kostenfreiheit des Schulweges ist für Schüler/innen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis München haben, das Landratsamt München. Gewöhnlicher Aufenthalt ist der Ort, an dem sich der Schüler/die Schülerin **überwiegend** aufhält. Hierzu müssen sich die Eltern - wenn getrennt lebend - einigen.

Nicht termingerecht eingereichte Anträge können erst zum jeweils nächsten Zeitkartenausgabetermin berücksichtigt werden. Im Falle einer Genehmigung können die bis zum Erhalt einer Zeitkarte verauslagten Fahrtkosten rückerstattet werden. Erstattungsfähig sind nur die kürzeste zumutbare Verkehrsverbindung und der jeweils günstigste Tarif (Monats- und Wochenkarten im Ausbildungstarif). Bewahren Sie daher die für die Schulfahrten benutzten Originalfahrkarten für eine Rückerstattung sorgfältig auf.

„§ 2 Abs. 2 SchBefV“

Beförderungspflicht besteht, soweit

1. der Weg zu dem Ort, an dem regelmäßig Unterricht stattfindet, länger als 3 km ist und dem Schüler nicht zuzumuten ist, zu Fuß zu gehen,
2. die nächstgelegene Schule besucht wird,
3. dieser Schulweg besonders gefährlich ist,
4. eine dauernde Behinderung des Schülers die Beförderung erfordert.“

ZU 4

Die Verkehrsmittel in der Reihenfolge angeben, wie sie bei der Hinfahrt zur Schule benutzt werden. Unter jedem Buchstaben nur ein Verkehrsmittel angeben. Besonderheiten (z. B. andere Rückfahrt) auf besonderem Blatt erläutern.

ZU 5

Die Anerkennung der notwendigen Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

Nach § 3 Abs. 2 SchBefV ist ein privates Kfz. nur einzusetzen, „soweit dies notwendig oder insgesamt wirtschaftlicher ist“. Notwendig ist es bei einer dauernden Behinderung (nachzuweisen durch Vorlage des entsprechenden ärztlichen Attestes). Weiterhin notwendig ist die Benutzung des privaten Kfz., wenn eine Beförderung durch öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbus nicht möglich ist.

Wird die Anerkennung der Beförderung mit einem privaten Kfz. beantragt, so entscheidet der Landkreis München zunächst über die Notwendigkeit dieser Beförderungsart. Einem positiven Bescheid werden Erstattungsformulare beigelegt.

Landratsamt München

Wichtiger Hinweis

Schüler von Gymnasien, Berufsfachschulen und Wirtschaftsschulen ab der Jahrgangsstufe 11 sowie von Fachoberschulen, Berufsoberschulen, Berufsschulen (ausgenommen Berufsgrundschuljahr) sind aus der unentgeltlichen Beförderung seit dem 01. 08. 1983 herausgenommen. Für solche Schüler (die die übrigen Voraussetzungen erfüllen) werden nach Ablauf des Schuljahres nur noch die Kosten erstattet, welche die Familienbelastungsgrenze von 420,- € je Schuljahr übersteigen. Bezieht ein Unterhaltsleistender für drei oder mehr Kinder Kindergeld, entfällt die Familienbelastungsgrenze von 420,- €. Die erforderlichen Erstattungsanträge sind an der Schule erhältlich und bis spätestens 31. Oktober für das vorangegangene Schuljahr einzureichen.

Ergänzende Hinweise für Schüler/Schülerinnen, die Verkehrsmittel des Münchner Verkehrs- und Tarifverbundes (MVV) benutzen:

Schüler/innen, die für die Fahrt zur Schule Verkehrsmittel des MVV benutzen und einen Anspruch auf kostenfreie Beförderung haben, erhalten Jahreszeitkarten. Die Ausgabe dieser Zeitkarten erfolgt ausschließlich an den Schulen. Um eine Zeitkarte erhalten zu können, muss der Ihnen jetzt vorliegende Antrag an der Schule abgegeben werden.

Hinweis:

Wenn kein Anspruch auf eine kostenfreie Beförderung besteht, oder die Ausgabe der Zeitkarte zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, benötigen Sie einen Bestellschein für eine Kundenkarte im Ausbildungstarif I oder II.

Diesen Bestellschein für eine Kundenkarte erhalten Sie bei den Zeitkartenstellen oder an Ihrer Schule. Der Bestellschein muss vorher von der Schule bestätigt werden. Zur Ausstellung der Kundenkarte ist ein Foto erforderlich.

Schülerinnen und Schüler ab dem vollendeten 16. Lebensjahr benötigen zusätzlich einen Bundespersonalausweis oder einen Reisepass.

Falls eine Schülerin oder ein Schüler bereits eine Kundenkarte des Ausbildungstarifes I oder II besitzt, so kann diese weiter verwendet werden, sofern sich keine Änderungen bezüglich Schule oder Wohnung ergeben haben. Eine Schülerin/ein Schüler, die/der in einem laufenden Schuljahr (01.08.-31.07.) das 15. Lebensjahr vollendet, benötigt für das Folgeschuljahr eine Kundenkarte des Ausbildungstarifs II.

Schulaustritt / Umzug:

Geben Sie bitte im Falle des Schulaustrittes oder des Umzugs während des Schuljahres die kostenfreie Zeitkarte sofort an das Landratsamt München zurück, da Ihnen sonst die bis zum Ende des Schuljahres anfallenden Kosten der Zeitkarte in Rechnung gestellt werden müssen.

© Landratsamt München